

Geschäftsordnung des Vorstandes der Grünen Jugend Lübeck

§ 1 ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN

1. Der Vorstand setzt sich nach § 6 der Satzung zusammen.
2. Der Vorstand vertritt die Grüne Jugend Lübeck nach innen und außen. Er führt deren Geschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes und auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
3. Zeichnungsberechtigt für die Finanzangelegenheiten sind die Sprecher*innen, die/der Schatzmeister*in und die/der Politische Geschäftsführer*in.
4. Jedes Vorstandsmitglied bekommt bei Beginn ihrer/seiner Vorstandstätigkeiten ein persönliches Mailkonto, welches ausschließlich für Zwecke genutzt werden darf, die dem Partei- oder Ortsgruppeninteresse dienlich sind. Die Nutzungsberechtigung des Mailkontos verfällt mit Ende der Amtszeit. Die Verwaltung dieser Konten ist Aufgabe der Politischen Geschäftsführung.

§ 2 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse über digitale Kommunikationsmedien (WhatsApp, Slack) sowie über seine Sitzungen und Digitalkonferenzen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und fristgemäß eingeladen worden ist.
3. In digitalen Kommunikationsmedien ist die absolute Mehrheit notwendig, in allen anderen die einfache Mehrheit der Anwesenden.
5. Über finanzwirksame Beschlüsse, die explizit die Vorstandsarbeit betreffen, stimmt der Vorstand eigenständig ab.
6. Die Anwesenheit und Stimmberechtigung ist neben der physischen Anwesenheit auch durch die digitale Teilnahme definiert.

§ 3 SITZUNGEN

1. Zu Beginn seiner Amtszeit legt der Vorstand Termine für seine Sitzungen fest. Die politische Geschäftsführung kann in Rücksprache mit dem restlichen Vorstand Sitzungen an- und absetzen. Eine Sitzung des Vorstandes ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder unter Nennung der zu beratenden Punkte verlangen.
2. Alle Vorstandsmitglieder müssen mindestens 24 Stunden im Vorhinein über Ort, Zeit und zu beratenden Punkte der Sitzung informiert werden.
3. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der Politischen Geschäftsführung vorbereitet.
4. Die Sitzungen des Vorstandes gliedern sich in einen mitgliederöffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil. Am nichtöffentlichen Teil nehmen nur Mitglieder des Vorstandes teil.
5. Die Teilnahme eines Mitglieds des Bundesvorstandes der GRÜNEN JUGEND oder des Landesvorstandes der GRÜNEN JUGEND SCHLESWIG-HOLSTEIN sowie Mitgliedern der Ortsgruppe am öffentlichen Teil der Vorstandssitzung ist ausdrücklich erwünscht.
6. Rederecht auf den Sitzungen des Vorstandes haben alle Anwesenden.

7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss vom Vorstand zeitnah genehmigt werden.

§ 4 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

1. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird von den Sprecher*innen politisch verantwortet. Nach bestem Wissen und Gewissen interpretieren sie die politischen Beschlüsse von der Ortsgruppe und gestalten gemeinsam mit allen Interessierten die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5 ÜBERGABE DER AMTSGESCHÄFTE

1. Wird ein neuer Vorstand gewählt, so hat der alte Vorstand für eine ordentliche Übergabe der Amtsgeschäfte zu sorgen.
2. Die Mitglieder des alten geschäftsführenden Vorstandes sind zur konstituierenden Sitzung des neuen Vorstandes einzuladen.

§ 6 INKRAFTTRETEN

1. Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Vorstandes in Kraft.
2. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.